

Deutscher Kinderschutzbund Rhein.-Bergischer Kreis e.V.



die lobby für kinder

Fachberatungsstelle Kinderschutz

Beratung - Fortbildung – Information - Prävention

Telefon 02202-39924 und 33344

## **Erfahrungsbericht der Beratung nach § 8b SGB VIII in Verbindung mit § 4KKG**

**Zeitraum: April 2013 bis Juli 2014**

In Ergänzung zu meinem Tätigkeitsbericht vom 04.04.2014 erläutere ich im Folgenden meine Erfahrungen als insoweit erfahrene Fachkraft (nachfolgend isFK genannt) für den Bereich § 8b SGB VIII in Verbindung mit § 4KKG.

In den vierzehn Monaten meiner Tätigkeit als isFK haben sich deutlich positive Aspekte gezeigt. Immer wieder sehe ich mich in der Situation, dass fallführende Fachkräfte mich hinzuziehen, um von mir zu erfahren, ob eine KWG vorliegt oder wie hoch das Gefährdungsrisiko tatsächlich ist. Dies scheint zunächst so, als wollten fallführende Fachkräfte ihre Verantwortung abgeben, indem sie sich darauf berufen möchten, was ich entschieden habe. Es macht aus meiner Sicht jedoch deutlich, wie unsicher noch viele Berufsheimnisträger nach § 4KKG in der Einschätzung einer Situation sind. Viele Fachkräfte haben bis jetzt nie etwas von gewichtigen Anhaltspunkten gehört oder beziehen Risiko- und Schutzfaktoren mit in ihre Einschätzung ein. Auch verfügen Schulen z.B. bisher nicht über eigene Dokumentationsvorlagen für den Verdacht einer KWG. Es ist weder bekannt welches Verfahren zur Gefährdungseinschätzung hilfreich wäre, noch wie das Verfahren in den Jugendämtern aussieht, wenn eine Mitteilung gemacht wird. Nicht nur die Einzel- und Teamberatungen, sondern auch die interdisziplinäre Fachberatung zur Fallberatung (eine einmal monatlich stattfindende offene Gruppe für Fachkräfte nach §8a/8b SGB VIII und 4KKG) sowie die Fortbildung für LehrerInnen die ich anbiete, konnten diesbezüglich bisher in vielen Schulen zu mehr Klarheit beitragen.

Eine weitere Chance dieser Tätigkeit liegt in der Entwicklung von Vertrauen und Verständigung zwischen Institutionen der Jugendhilfe und Schule. So konnten Frau Fassin und ich durch Tandemberatungen häufig die Kooperation zwischen Schule und OGS vorantreiben.

Ängste bezüglich des Vorgehens von Jugendämtern konnten durch die Beratung abgebaut werden. Ebenso sind mir falsche Erwartungen von Berufsheimnisträgern, die glaubten, dass Jugendämter „allmächtig“ seien und sie selber nichts ausrichten könnten, begegnet. Erst durch die Beratung oder Fortbildung wurde den Fachkräften deutlich, welche Verantwortung sie schon per Gesetz haben und wieviel sie selber noch in der Lage sind zu tun, um eine Gefährdung abzuwenden.

Ein weiterer wichtiger Punkt aus meiner Sicht ist, dass Fachkräfte durch die verschiedenen Beratungsangebote, die ich ihnen machen kann, immer sicherer im Vorgehen werden.

**Beeinträchtigung** des Kindeswohls kann besser abgegrenzt werden von **Gefährdung** des

Kindeswohls und Schritte, die noch vor Mitteilung an das Jugendamt gegangen werden können, werden nun gesehen und ausgeschöpft. Drohende Gefährdungssituationen können so abgewandt werden.

Die Jugendämter sind entlastet, indem sie weniger Mitteilungen erhalten, bei denen am Ende keine Kindeswohlgefährdung steht. Viele Fachkräfte kontaktieren mich, weil sie unsicher sind, ob die Situation eines Kindes das Einschalten des Jugendamtes notwendig macht oder nicht. Immer wieder erlebe ich, dass wir in der gemeinsamen Einschätzung der Situation zu dem Ergebnis kommen, dass nicht das Jugendamt informiert werden muss, sondern viel eher ein zielgerichtetes, auf die Sorge einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgerichtetes Elterngespräch ansteht. Hier wird ein Manko in der Evaluation der Tätigkeit einer isFK deutlich. Es wird nicht erfasst ob die Beratung hilfreich war und mit welchem Ergebnis ein Fall abgeschlossen wird. So lässt sich z.B. für die Jugendämter nicht erkennen wie hoch die Entlastung für den ASD ist. Ich erhalte ausschließlich zufällig in Tür- und Angelgesprächen Rückmeldungen über den weiteren Verlauf der Fälle. Diese, so kann ich sagen, sind immer positiv in dem Sinne, dass das Jugendamt nicht eingeschaltet werden musste und eine mögliche KWG abgewendet werden konnte. An dieser Thematik arbeitet gerade das „Modellprojekt kooperativer Kinderschutz“ (Kinderschutzbund Kreis Unna) in Zusammenarbeit mit koordinierenden isFK aus NRW. Frau Fassin und ich nehmen an dieser Arbeitsgruppe teil.

Ein weiteres Plus der Beratung nach §4KKG ist, dass das Verständnis zwischen Jugendhilfe und Berufsheimnisträgern nach §4KKG wächst, indem z.B. fallführende Fachkräfte häufiger bei Erstgesprächen, in denen Eltern Hilfe zur Erziehung beantragen, dabei sind. Hier sei noch zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre ein Netzwerktreffen zu schaffen, an dem Schule, Jugendamt, isFK und Gesundheitshilfe teilnehmen, um, im Sinne des Kinderschutzes im Kreisgebiet, zu mehr Verständigung beizutragen. Dies würde auch die Sichtweise der fallführenden Fachkräfte auf die Arbeit der Jugendämter positiv verändern. So scheint es mir, als würden einige Anfragen nicht gestellt, aus Sorge, dass das Jugendamt zu schnell und übermäßig eingreife. Hier besteht durch die Beratung die Möglichkeit erstens über die Verfahrensweise in den Jugendämtern aufzuklären und zweitens die Hemmschwelle zu senken, sich überhaupt beraten zu lassen, weil man sich nicht direkt mit einer möglicherweise unberechtigten Beschuldigung an das Jugendamt wenden muss.

#### **Ausblick:**

Die Anfragen nach Beratung, aber auch nach Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Verfahrensabläufe oder Strategien der Gesprächsführung steigen konstant. Ich erfahre einen hohen Bedarf und nach den jeweiligen Beratungen bzw. Veranstaltungen eine deutliche Entlastung der fallführenden Fachkräfte.

Zurzeit gibt es von meiner Seite Überlegungen für eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kinderschutz. Ich möchte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, also Ärzte und Ärztinnen aber auch Kinderkrankenschwestern und Familienhebammen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ansprechen. In der täglichen Arbeit wird deutlich, dass Jugendhilfeeinrichtungen seit langem mit dem Thema Kinderschutz und Gefährdungseinschätzung zu tun haben, Berufsheimnisträger nach §4KKG dagegen nicht. Grundlegendes Wissen fehlt hier (z.B. um Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren, Dokumentationsvorlagen etc.). Dieses Wissen, aber auch die rechtlichen Grundlagen, die sich mit dem 01.01.2012 verändert haben, möchte ich den oben genannten Berufsgruppen, die bisher weniger die Beratung in Anspruch genommen haben, durch diese Veranstaltung vermitteln. Dieses Vorhaben kann ich mir auch als Kooperationsveranstaltung mit den Jugendämtern vorstellen.

Abschließend möchte ich nicht versäumen zu erwähnen, dass ich in überregionalen Veranstaltungen immer wieder erlebe, wie gut wir im Kreisgebiet im Kinderschutz aufgestellt sind. Die kollegiale Offenheit und die daraus resultierende gelingende Kooperation

verschiedener Institutionen, wie Jugendämter und ambulante Hilfeeanbieter, scheint dies möglich zu machen.

Susanne Böttcher